

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 035-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.92

Eingereicht am: 22.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 798/2015 vom 24. Juni 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Offensichtlicher Unsinn in der Sozialhilfe

Der Kanton Bern zwingt Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger, sich auf ihren 63. Geburtstag hin frühzeitig pensionieren zu lassen. Diese Praxis – es gibt kein Bundesgesetz – soll wesentliche Einsparungen möglich machen. Ausserdem erscheinen so viele Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger einige Jahre vor ihrem ordentlichen Rentenalter nicht mehr in den Sozialhilfestatistiken.

Die Wirklichkeit sieht allerdings anders aus: Mit dieser Massnahme werden überhaupt keine Einsparungen erzielt! Tatsache ist, dass der Sozialhilfebezüger eine lebenslange Kürzung seiner AHV-Rente um 13,6 Prozent hinnehmen muss (6,8 Prozent weniger pro fehlendes Beitragsjahr im 64. Und 65. Lebensjahr). Logische Konsequenz: Um die Lebenskosten decken zu können, müssen die Ergänzungsleistungen massiv erhöht werden.

Es ist zwar nicht falsch, sich vorzustellen, dass die Pensionskassen (2. Säule) den Ausfall der frühzeitigen AHV-Renten ausgleichen. Es ist aber oft so, dass Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger am Ende ihrer beruflichen Karriere, wenn überhaupt, nur sehr niedrige BVG-Renten beziehen. Diese vermögen den Ausfall von 13,6 Prozent bei der AHV-Rente leider nicht auszugleichen.

Weiter sind vor allem Frauen von dieser Praxis betroffen, da sie leider oft mehrere nachteilige Faktoren hinnehmen müssen. Die Deckung ihrer beruflichen Vorsorge ist meist aus mehreren Gründen mangelhaft. Ein Element sind die Jahre, die sie in der Familie der Kindererziehung ge-

widmet haben. Oft kommt hinzu, dass sie nur einer Teilzeitarbeit nachgekommen sind. Und schliesslich verdienten sie oft weniger als ihre männlichen Arbeitskollegen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist seine Haltung in Bezug auf diese missbräuchliche Praxis, die darin besteht, Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger zu zwingen, sich frühzeitig pensionieren zu lassen?
2. Wie ist seine Haltung in Bezug auf eine Aufhebung dieses Zwangs für Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger, sich frühzeitig pensionieren zu lassen?

Antwort des Regierungsrates

Mit der 10. AHV-Revision wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Personen, welche die AHV-Beitragspflicht erfüllen, ihre Altersrente bis zu zwei Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters beziehen können. Sozialdienste verlangen zwei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters von ihrer Klientel diesen AHV-Vorbezug. Hierzu stellt der Interpellant Fragen und weist in seinen Ausführungen auf die lebenslängliche Rentenkürzung der AHV von 13.6% sowie auf den Ausgleich dieser Rentenkürzung mittels Ergänzungsleistungen hin.

Zu Frage 1:

Es handelt sich nicht um eine missbräuchliche Praxis der Sozialdienste. Basierend auf Artikel 9 des Sozialhilfegesetzes (SHG, BSG 860.1) sind die Sozialdienste verpflichtet, das Subsidiaritätsprinzip einzuhalten. Zwischen vorgelagerten Hilffssystemen und Sozialhilfe besteht kein Wahlrecht. Die Leistungen der AHV können zwei Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezogen werden, wonach die Sozialdienste verpflichtet sind, diesen Vorbezug von ihrer Klientel einzufordern. Diese Vorgabe ist auch in den SKOS-Richtlinien unter Punkt E 2.4 festgehalten.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat hält an der geltenden Rechtspraxis fest. Es wäre eine Ungleichbehandlung, wenn bei einer einzelnen Gruppe von Sozialhilfebeziehenden eine Ausnahme vom Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfeleistungen (Art. 9 SHG) gemacht würde, indem während des Sozialhilfebezugs auf mögliche Sozialversicherungsleistungen verzichtet wird. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Vorbezug der AHV-Rente für die Betroffenen folgende Vorteile hat: Die Kürzung der AHV-Rente wird vollständig durch die Ergänzungsleistungen kompensiert (Art. 15a Bundesverordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV]). Das bedeutet, dass bei der EL-Berechnung auf der Einnahmeseite die gekürzte AHV-Rente ohne Korrektur berücksichtigt wird. Ausserdem ist davon auszugehen, dass die im Vorstoss erwähnte Gruppe von Frauen wegen der schlechten beruflichen Vorsorge auch dann Ergänzungsleistungen benötigen würde, wenn sie erst im ordentlichen Rentenalter die AHV-Rente beziehen würde. Die finanzielle Unterstützung durch die Ergänzungsleistungen fällt für die Betroffenen zudem höher aus, als wenn sie Sozialhilfe erhalten würden. Ergänzungsleistungen müssen im Gegensatz zu den Sozialhilfeleistungen nicht zurückerstattet werden. Schliesslich endet mit dem Wechsel zu den Ergänzungsleistungen die Stigmatisierung aufgrund des Sozialhilfebezugs früher, was für die Betroffenen oft eine Erleichterung darstellt.

An den Grossen Rat